



SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V.

Beitragsordnung (ab 01.01.2026)

1. Die Beitragsordnung regelt die Einnahmen des SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V. über Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der wesentlichen Kosten im Verein und in den Abteilungen.
2. Die Mitglieder des Vereins entrichten ihren Mitgliedsbeitrag einmal jährlich für das Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28.02. des betreffenden Kalenderjahres fällig und ~~kann~~ **wird** im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr eintreten, entrichten einen anteiligen Jahresbeitrag. **Für Mitglieder, die vor dem 01.01.2026 eingetreten sind, gibt es die Möglichkeit den Jahresbeitrag zu überweisen.**
3. Jedes Mitglied entrichtet bei Eintritt einen Aufnahmebeitrag. Dieser beträgt mindestens 1/12 eines Jahresbeitrages. Die Abteilungen können bei einem erhöhten Aufwand einen Aufnahmebeitrag bis zu zwei Jahresbeiträgen festlegen. Der Aufnahmebeitrag und der anteilige Jahresbeitrag sind bei Eintritt fällig und innerhalb von vier Wochen an den Verein zu zahlen.
4. Die Abteilungen können vom Jahresbeitrag abweichen und zusätzliche Beiträge zur Kostendeckung beschließen. Zulässig sind der Monats- und der Quartalsbeitrag, welcher den zusätzlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigt und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge nicht unterschreitet. Die vom Jahresbeitrag abweichenden Beitragsformen sind zum Beginn der Zahlungsperiode fällig und werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, wird es durch den Abteilungsleiter gemahnt. Bei dauerhaften Verzug wird der Verein ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Mit der Eröffnung eines Mahnverfahrens ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes in den Mitgliederversammlungen. Beträgt der Verzug mehr als ein halben Jahresbeitrag, kann das Mitglied entsprechend der Satzung ausgeschlossen werden.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein begründet keine vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein, ausgenommen Zahlungen, die dem Verein als Darlehen gewährt wurden.

Mindest-Mitgliedsbeiträge/EUR

monatlich jährlich

| | | | |
|------------|--|---------|----------|
| Gruppe 0 | Passive Mitglieder, Eltern | 3,00 € | 30,00 € |
| Gruppe I | Kinder u. Schüler bis einschl. 13. Schuljahr | 7,00 € | 70,00 € |
| Gruppe II | Auszubildende, Studenten, Empfänger von Sozialleistungen | 8,00 € | 80,00 € |
| Gruppe III | Erwachsene, Rentner | 10,00 € | 100,00 € |

Abführung an den Verein

Die lt. Satzung des Vereins von den Abteilungen zu erhebende **Abführung** zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des Vereins **ist jeweils bis zum 30. Juni d.J.** auf das Konto des Vereins zu überweisen. Für die Höhe der Abführung stellt der **Mitgliederstand per 01.01. des Kalenderjahres** die Grundlage dar. Pro Mitglied beträgt die monatliche Abführung in EUR:

1,50 für die Gruppen 0 , I und II
3,00 für die Gruppe III

Die vorliegende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2025 des Vereins beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.